

Reglement über die Benützung der Schulanlagen ausserhalb des regulären Schulbetriebes

(vom 2. März 2004, angepasst am 11. Juni 2007)

1. ALLGEMEINES

Art. 1

- ¹ Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. *Grundsatz, Zweck*
- ² Mit Bewilligung der zuständigen Instanz können die Schulanlagen ausserhalb der Belegungszeiten durch die Schule von Vereinen und privaten Gruppen benützt werden.

2. BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Art. 2

- ¹ Die regelmässige Belegung durch die Vereine regelt das Kartell der Ortsvereine. Der Belegungsplan ist zwecks Genehmigung rechtzeitig der Schulpflege zu unterbreiten. Die Schulpflege hat das Recht, Änderungen vorzunehmen. *Zuständigkeit*
- ² Gesuche um Einzelbelegungen für besondere Anlässe sind schriftlich an das Schulsekretariat zu richten. Die Bewilligung erfolgt nach Abklärung der Verfügbarkeit der gewünschten Räumlichkeiten.

Art. 3

Bereits erteilte Benützungsbewilligungen können vorübergehend aufgehoben werden, wenn die Räumlichkeiten für ausserordentliche Aktivitäten im Rahmen des Schulbetriebes benötigt oder wegen Renovationsarbeiten, Reinigungen oder ähnlichem geschlossen werden müssen. Das Schulsekretariat veranlasst die rechtzeitige Benachrichtigung der regelmässigen Benutzer. *Vorübergehende Aufhebung*

Art. 4

Bewilligungsverfahren

Nach Abklärung mit dem zuständigen Hauswart betreffend der Verfügbarkeit der gewünschten Lokalität ist dem Schulsekretariat ein schriftliches Gesuch zu unterbreiten, das folgende Angaben enthält:

- Art des Anlasses
- Genaue Bezeichnung der gewünschten Räumlichkeiten
- Genaues Datum (Daten)
- Genaue Benützungsdauer
- Verantwortliche Person mit Adresse und Telefon-Nummer
- Jugendliche oder erwachsene Teilnehmer

Art. 5

Öffnungszeiten

¹ Für die regelmässige Benützung stehen die Schulanlagen den Vereinen vom Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr zur Verfügung. Ausgeschlossen sind Sonn- und allgemeine Feiertage, inkl. deren Vorabende.

² Für besondere Anlässe an Wochenenden oder einzelnen Abenden ist ein entsprechendes schriftliches Gesuch an das Schulsekretariat zu richten.

³ Die Turnhallen sind während den Schulferien grundsätzlich geschlossen.

3. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 6

Ausfallende Veranstaltungen

Über ausfallende Übungen/Veranstaltungen sind der Hauswart und das Schulsekretariat rechtzeitig zu verständigen. Andernfalls muss die Entschädigung für den nutzlos aufgebotenen Haus-/Vereinswart vollumfänglich dem Benützer verrechnet werden.

Art. 7

Vereinsmobiliar

Das Aufbewahren von Vereinsmobiliar und -gerätschaften in den Schulräumlichkeiten erfolgt auf eigenes Risiko und ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind an das Schulsekretariat zu richten.

Art. 8

- ¹ In allen Räumlichkeiten ist grösste Reinlichkeit zu beachten. *Ordnung, Rauchverbot*
- ² Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten sowie auf der Aussenanlage untersagt.

Art. 9

- ¹ Das Öffnen und Schliessen aller Schullokalitäten sowie das Regulieren der Heizungsanlagen ist ausschliesslich Sache des Haus- oder Vereinswartes. *Schlüssel*
- ² Die Abgabe von Schlüsseln erfolgt ausschliesslich über den Hauswart. Schlüssel werden nur gegen Quittung an Drittpersonen abgegeben. Mittels Quittung bestätigt der Schlüsselbesitzer im Falle eines Schlüsselverlusts einen Betrag an die Unkosten zu leisten. Der Gebrauch von Nachschlüssel ist strikte untersagt.

Art. 10

Die zugeteilten Räume und Aussenplätze dürfen von den sie benützenden Vereinen oder Kursteilnehmer/innen nur während den vereinbarten Zeiten betreten werden und sind spätestens bis 22.15 Uhr zu verlassen. *Benützungszeiten*

Art. 11

Jugendgruppen dürfen Schulräumlichkeiten nur in Begleitung von volljährigen Leiter/innen betreten. *Jugendgruppen*

Art. 12

- ¹ Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. *Turnhallen*
- ² Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen der Turnhallen gefährden, sind nicht gestattet.
- ³ Konsumation in den Turnhallenräumlichkeiten ist untersagt.
- ⁴ Licht und Duschen sind nach der Benützung sofort abzustellen.

Art. 13

- ¹ Die benützten schuleigenen Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. *Schulgeräte*
- ² Innengerätschaften (z.B. Sprungmatten) dürfen im Freien nicht verwendet werden.

Art. 14

Benützung von Schulmaterial, -geräten

Für die Benützung von schuleigenen Gerätschaften ausserhalb der Schulräumlichkeiten ist dem Schulsekretariat rechtzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen. Über die Bewilligung verständigt das Schulsekretariat den Gesuchsteller, den zuständigen Hauswart und den Verantwortlichen der Gerätschaften.

Art. 15

Haftmittel

¹ Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Bei deren Verwendung darf der Boden nicht verunreinigt werden.

² Der Gebrauch von Harz als Haftmittel ist strikte untersagt.

Art. 16

Bälle

Schmutzige Bällen gehören nicht in die Hallen. Im Freien verwendete Geräte sind vor dem Versorgen grundsätzlich zu reinigen.

Art. 17

spezielle Sportgeräte

¹ Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Stossen von Steinen und Kugeln ist nur auf den für diese Sportarten vorgesehenen Anlagen gestattet.

² Auf Spielwiesen und Trockenplätzen sind Turn- und Sportschuhe mit Stollen sowie Nagelschuhe nicht gestattet.

4. GEBÜHREN

Art. 18

Benützungsgebühren

¹ Die Benützungsgebühren werden von der Schulpflege festgelegt. Sie sind in der Gebührenverordnung der Stadt Dietikon aufgeführt.

² Die Verrechnung erfolgt an den zuständigen Vereinskassier oder bei privaten Anlässen an den Gesuchsteller.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Bei groben Verstößen gegen die Benützungsverordnung kann die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden. *Entzug der Bewilligung*

Art. 20

¹ Für die Schäden haftet der Bewilligungsinhaber. Sie sind dem Haus- oder Vereinswart unverzüglich zu melden. *Schäden*

² Reparaturaufträge dürfen nur durch den Hauswart nach Absprache mit der Schulverwaltung veranlasst werden.

Art. 21

¹ Den Benützern ist vom Inhalt dieses Reglements in geeigneter Form Kenntnis zu geben. *Bekanntgabe*

² Die Vereinsvorstände und Veranstalter sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Art. 22

Die Benützung der Lehrschwimmanlage Luberzen ist durch eine besondere Verordnung geregelt. *Lehrschwimmanlage*

Art. 23

Die Benützung der Schulküchen im Zentralschulhaus ist in einem separaten Reglement festgelegt. *Schulküchen*

Art. 24

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Verordnungen und tritt ab 1. August 2004 in Kraft. *Inkrafttreten*

NAMENS DER SCHULPFLEGE DIETIKON

Der Präsident: Leiterin Schulabteilung:

Gaudenz Buchli

Evelyn Quaini